

Informationsblatt zum Datenschutz

Vollzug des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz – UVG)

Folgende Informationen sind Ihnen gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO-Verordnung (EU) 2016/679) bei Erhebung der personenbezogenen Daten mitzuteilen:

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Die zuständige Stelle für die Verarbeitung der Daten ist das Referat Wirtschaftliche Jugendhilfe und Unterhaltsvorschuss. Verantwortlicher im Sinne der Artikel 13 und 14 DSGVO ist die folgende Stelle:
Landratsamt Mittelsachsen

Abteilung Jugend und Familie

Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-6337, E-Mail: jugend.familie@landkreis-mittelsachsen.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Mittelsachsen

Datenschutzbeauftragter

Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-3315, E-Mail: datenschutz@landkreis-mittelsachsen.de

3. Verarbeitungszwecke

Das Referat Wirtschaftliche Jugendhilfe und Unterhaltsvorschuss verarbeitet personenbezogene Daten von Ihnen zum Zwecke seiner gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG. Es ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geldleistungen verpflichtet. Dies sind insbesondere die Gewährung von Unterhaltsvorschuss und die entsprechende Beratung. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs gegen den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sowie gegebenenfalls zur Bearbeitung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder Rückforderungen von Unterhaltsvorschuss verarbeitet und gegebenenfalls zu Prüfzwecken durch den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof.

Beispiele für Erhebungs- und Übermittlungsanlässe beim Unterhaltsvorschuss:

- a) Antragsteller/in: Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen (Wohnsitzermittlung, Klärung des Aufenthaltsstatus, Vaterschaftsklärung), Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (wobei es gegebenenfalls auf die Verhältnisse beider Elternteile ankommt), anderer Sozialleistungsbezug, Rückforderung bei Überzahlung von Unterhaltsvorschuss
- b) anderer Elternteil: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (Feststellung der Leistungsfähigkeit durch Einkommens- und Vermögensermittlung)
- c) berechtigtes Kind: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs, Feststellung anzurechnender Einkünfte (Schulbesuch, Einkommensermittlung)

4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die Datenverarbeitung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 lit. c), Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 lit. f) DSGVO in Verbindung mit § 68 Nr. 14 Sozialgesetzbuch Erstes Buch, §§ 67 Absatz 2 Satz 1, 67a ff. Sozialgesetzbuch Zehntes Buch und §§ 1, 2, 4 bis 7 UVG.

5. Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Datenkategorien werden verarbeitet:

- a) Stammdaten inklusive Kontaktdaten wie Aktenzeichen, Name und Vorname des berechtigten Kindes und beider Elternteile, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (optional), E-Mail-Adresse (optional), Familienstand, Kindschaftsverhältnis, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung

- b) Daten zur Leistungsgewährung und zum Rückgriff sowie gegebenenfalls zur Rückforderung wie Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Angaben zur Unterbringung und zu Betreuungszeiten des Kindes, Daten zu Unterhaltsansprüchen/Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

6. Empfänger/innen oder Kategorien von Empfängern/Empfängerinnen

Die Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung des Referates Wirtschaftliche Jugendhilfe und Unterhaltsvorschuss an folgende Dritte übermittelt werden:

- andere Sozialleistungsträger (zum Beispiel Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie kommunale Ämter, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, für den Bereich des Unterhaltsvorschusses zuständiges Landesministerium, gegebenenfalls Landesjugendamt, gegebenenfalls Landesverwaltungsamt, Insolvenzverwalter, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Ausländerbehörden, Auftragsverarbeiter (zum Beispiel Scandienstleister, IT-Dienstleister), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigt wurden)
- Beistand, Anwalt des anspruchsberechtigten Kindes, Vormund/Pfleger
- bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen
- öffentliche Stellen wie Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

7. Speicherdauer

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geldleistungen nach dem UVG besteht eine Speicherfrist von 10 bis 30 Jahren nach Beendigung des Verfahrens zur Durchführung des UVG. Eine Beendigung des Verfahrens liegt vor, wenn keine Zahlung von Unterhaltsvorschuss mehr erfolgt, ein gegebenenfalls erforderliches Rückforderungsverfahren und die Rückgriffsbearbeitung beim Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, abgeschlossen wurde (Grenze: Verjährung/Verwirkung). Innerhalb der vorstehend genannten Frist besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten.

8. Betroffenenrechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten und die des Kindes verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskünfte über die gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Sollten unrichtige Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an den behördlichen Datenschutzbeauftragten.

9. Datenerhebung bei anderen Stellen

Das Referat Wirtschaftliche Jugendhilfe und Unterhaltsvorschuss kann zum Zwecke seiner gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können sein:

- andere Sozialleistungsträger (zum Beispiel Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie kommunale Ämter, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörden
- Beistand, Anwalt des anspruchsberechtigten Kindes, Vormund/Pfleger

- bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen, Maßnahme- und Bildungsträger
- öffentliche Quellen wie Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

10. Beschwerderecht

Gemäß Artikel 77 Absatz 1 DSGVO haben Sie ein Beschwerderecht, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegen Datenschutzvorschriften verstößt. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat folgende Kontaktdaten:

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte

Postfach 11 01 32, 01330 Dresden

Telefon: 0351 85471-101, E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de